



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 33, Nummer 8, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 9. Juni 2023

Woche 23



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 85,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- Hinweis zur Bekanntmachung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 2
- Stellenausschreibung: Straßeninstandhaltungsmanagement (m/w/d) Seite 3
- Sitzungstermine der Stadtverordneten Seite 3
- Was-Wann-Wo Seite 3

### Gemeinde Schenkendöbern

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 5
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern Seite 6
- 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege Seite 6
- Gemeindevertretersitzung - 13.06.2023 Seite 6
- Richtlinie für die Benutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern Seite 7

## I. Stadt Guben

### Hinweis zur Bekanntmachung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 04. Mai 2023 kommunalaufsichtlich genehmigte Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 24. Mai 2023 im Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 20, Seite 494, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 25. Mai 2023 in Kraft getreten. Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

#### Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 8. Mai 2023

##### I.

#### Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Ämter Brieskow-Finkenheerd, Friesack, Schlaubetal und Wusterwitz, der Gemeinde Glienicke/Nordbahn sowie der Städte Eisenhüttenstadt, Sonnewalde, Strausberg und Vetschau/Spreewald zum Zweckverband.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

##### II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### „Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 28. März 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 10. Sitzung am 28. März 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09. November 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nummer 44, Seite 883), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - „Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführt. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer kommunaler Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 GKGBbg in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht-kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - „(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - „(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.“
3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
  - „Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen           | 41. Gemeinde Zeuthen                              |
| 2. Amt Biesenthal-Barnim             | 42. Landeshauptstadt Potsdam                      |
| 3. Amt Brieskow-Finkenheerd          | 43. Stadt Altlandsberg                            |
| 4. Amt Brück                         | 44. Stadt Angermünde                              |
| 5. Amt Dahme/Mark                    | 45. Stadt Bad Belzig                              |
| 6. Amt Elsterland                    | 46. Stadt Bad Freienwalde (Oder)                  |
| 7. Amt Friesack                      | 47. Stadt Beelitz                                 |
| 8. Amt Gransee und Gemeinden         | 48. Stadt Bernau bei Berlin                       |
| 9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz) | 49. Stadt Cottbus/Chóśebuz                        |
| 10. Amt Lebus                        | 50. Stadt Doberlug-Kirchhain                      |
| 11. Amt Lindow (Mark)                | 51. Stadt Eisenhüttenstadt                        |
| 12. Amt Neustadt (Dosse)             | 52. Stadt Falkensee                               |
| 13. Amt Neuzelle                     | 53. Stadt Friedland                               |
| 14. Amt Niemegk                      | 54. Stadt Fürstenberg/Havel                       |
| 15. Amt Peitz/Picnjo                 | 55. Stadt Großräschen                             |
| 16. Amt Rhinow                       | 56. Stadt Guben                                   |
| 17. Amt Schlaubetal                  | 57. Stadt Hohen Neuendorf                         |
| 18. Amt Wusterwitz                   | 58. Stadt Königs Wusterhausen                     |
| 19. Gemeinde Eichwalde               | 59. Stadt Kremmen                                 |
| 20. Gemeinde Fehrbellin              | 60. Stadt Kyritz                                  |
| 21. Gemeinde Glienicke/Nordbahn      | 61. Stadt Lauchhammer                             |
| 22. Gemeinde Heideblick              | 62. Stadt Luckenwalde                             |
| 23. Gemeinde Heidesee                | 63. Stadt Ludwigsfelde                            |
| 24. Gemeinde Märkische Heide         | 64. Stadt Oranienburg                             |
| 25. Gemeinde Michendorf              | 65. Stadt Premnitz                                |
| 26. Gemeinde Mühlenbecker Land       | 66. Stadt Pritzwalk                               |
| 27. Gemeinde Nuthetal                | 67. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow                 |
| 28. Gemeinde Oberkrämer              | 68. Stadt Sonnewalde                              |
| 29. Gemeinde Panketal                | 69. Stadt Spremberg/Grodtk                        |
| 30. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin   | 70. Stadt Strausberg                              |
| 31. Gemeinde Schipkau                | 71. Stadt Velten                                  |
| 32. Gemeinde Schöneiche bei Berlin   | 72. Stadt Vetschau/Spreewald                      |
| 33. Gemeinde Schönwalde-Glien        | 73. Stadt Werder (Havel)                          |
| 34. Gemeinde Schorfheide             | 74. Stadt Werneuchen                              |
| 35. Gemeinde Schwielowsee            | 75. Stadt Wittenberge                             |
| 36. Gemeinde Tauche                  | 76. Stadt Wittstock/Dosse                         |
| 37. Gemeinde Uckerland               | 77. Städte- und Gemeindebund<br>Brandenburg e. V. |
| 38. Gemeinde Waltersdorf             | 78. Zweckverband Bauhof TKS.“                     |
| 39. Gemeinde Wusterhausen/Dosse      |   |
| 40. Gemeinde Wustermark              |   |

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 26. April 2023

gez. Oliver Bölke  
Verbandsleitung

## Stellenausschreibung der Stadt Guben



Die Stadt Guben schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

- **Straßeninstandhaltungsmanagement (m/w/d) unbefristet, Vollzeit (39 Wochenstunden), EG 9a/9b TVöD-V**

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter [www.guben.de](http://www.guben.de) (Aktuell/ Karriere).

## Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

(Stand bei Redaktionsschluss)

**Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses statt.**

14.06.2023	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
15.06.2023	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
21.06.2023	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
22.06.2023	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
26.06.2023	16:00 Uhr	Hauptausschuss
05.07.2023	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung, <b>Alte Färberei</b>

Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.

## Was-Wann-Wo



### Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de)

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

## Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und

musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an [musikschule@guben.de](mailto:musikschule@guben.de) oder telefonisch an (03561) 6871-2202. Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben

Tel: (03561) 68712202, Fax (03561) 68712240, [www.musikschuleguben.com](http://www.musikschuleguben.com), E-Mail: [musikschule@guben.de](mailto:musikschule@guben.de)

## Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 68712300, Fax 6871 2340, E-Mail: [bibo@guben.de](mailto:bibo@guben.de), [www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek](http://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek)

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Angebote:** Internetarbeitsplätze, Gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

## Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)  
E-Mail: [stadt-und-industriemuseum@guben.de](mailto:stadt-und-industriemuseum@guben.de)

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr  
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

*Montag und Samstag geschlossen*

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

## Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5, von April bis September jeden Sonntag von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr geöffnet

**Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum**

## Freibad

Friedrich-Engels-Straße 70 A, Tel.: (03561) 2067

Das Freibad mit Nichtschwimmer-, Schwimmer- und Babybecken lädt zum Verweilen in der heißen Sommerzeit ein. Für Sportbegeisterte stehen auch Beachvolleyballanlagen zur Verfügung.

**Ab** einer Lufttemperatur von **22 °C ist das Freibad** außerhalb der Sommerferien an Wochentagen von 13:00 bis 19:00 Uhr und an Wochenenden von 10:00 bis 19:00 Uhr **geöffnet**. In den Sommerferien ist täglich zwischen 10:00 und 19:00 Uhr geöffnet.

Wer sich unsicher ist, kann unter der Telefonnummer (03561) 2067 oder (03561) 3570 erfahren, ob das Freibad geöffnet ist.

In dem Zeitraum, in dem beide Bäder geöffnet sind, öffnet an den Wochenenden nur eins der beiden Bäder. Sind es 22 Grad Lufttemperatur oder mehr, öffnet das Freibad. Ist es kühler, öffnet das Freizeitbad.

## Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail:

[freizeitbad@guben.de](mailto:freizeitbad@guben.de),

[www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder](http://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder)

**Öffnungszeiten:**

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

**Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes e. V.**

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107  
Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

**Marketing und Tourismus Guben e. V.**

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21,  
Tel.: (03561) 3867,  
E-Mail: ti-guben@t-online.de, www.touristinformation-guben.de

**Öffnungszeiten:**

- Oktober - April: Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

**Wohnpark Obersprucke**

**Kulturzentrum Obersprucke**, Friedrich-Schiller-Straße 24,  
E-Mail: kanig.m@guben.de, (03561) 6871-1043

**Lebenshilfe Guben e. V.**

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

**Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße**

Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** zwischen 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da.



**Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter:  
(03562) 986 15027 oder  
forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

**Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.  
Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

**Immanuel Albertinen Diakonie  
Immanuel Suchthilfeverbund Guben**

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen  
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42  
www.guben.immanuel.de



**Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung. E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de, Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

- 13.06.2023, 17:00 Uhr gemeinsames Bowling in Forst (Bitte anmelden)
- 15.06.2023, 14:00 Uhr Vortrag Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung mit Fr. Fahrenkrug (Bitte anmelden)
- 19.06.2023, 10:00 Uhr gemeinsames Grillen
- 22.06.2023, 14:00 Uhr gemeinsames Eisessen
- 26.06.2023, 10:00 Uhr gemeinsames Frühstück
- 03.07.2023, 10:00 Uhr Spielenachmittag
- 06.07.2023, 14:00 Uhr Geburtstag des Monats Juni
- 10.07.2023, 10:00 Uhr gemeinsames Frühstück
- 13.07.2023, 14:00 Uhr offener Gruppenvormittag
- 17.07.2023, 10:00 Uhr Gestaltung Geburtstags-Kalender
- 20.07.2023, 14:00 Uhr Besucherversammlung
- 24.07.2023, 10:00 Uhr gemeinsames Grillen
- 27.07.2023, 14:00 Uhr gemeinsames Eisessen im Cafe Jacob Peitz (Bitte anmelden)
- 31.07.2023, 10:00 Uhr offener Gruppenvormittag

*Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.  
Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung*

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“**

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

## Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabe-gesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),  
Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

#### Beschluss Nr. 17/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Richtlinie für die Benutzung von Sportanlagen der Gemein-de Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern be-schließt die „Richtlinie für die Benutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern“.

#### Beschluss Nr. 18/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern be-schließt die „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Sportstätten der Gemeinde Schenkendöbern“.

#### Beschluss Nr. 19/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldscheunenweg Lübbinchen“

Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekannt-machung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geän-dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6), i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern wie folgt.

1. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet soll ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden.
2. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, die im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger des B-Planes vereinbart werden.

Anhang Karte mit Abgrenzung Plangebiet (Grundlage ALK)



#### Beschluss Nr. 20/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Vergabe der Mittagessenversorgung für die Grüne Grundschule Grano

#### Beschluss Nr. 21/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Vergabe der Mittagessenversorgung für die Kinderhäuser „Dreikäsehoch“ in Grano und „Mühlenzwerge“ in Groß Gastrose

#### Beschluss Nr. 22/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Höhe der Bezuschussung der Gemeinde Schenkendöbern für die Mittagsverpflegung in den Kinder-tageseinrichtungen

#### Beschluss Nr. 23/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Es-sengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kinder-tagesstätten und Kindertagespflege

#### Beschluss Nr. 24/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Aufhebung des Beschlusses über das Haushalts-sicherungs-konzept 2023 der Gemeinde Schenkendöbern – BSV: 02/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern be-schließt, den Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept 2023 der Gemeinde Schenkendöbern aufzuheben.

#### Beschluss Nr. 25/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Aufhebung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Schenkendöbern – BSV: 03/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern be-schließt, den Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Schenkendöbern aufzuheben.

#### Beschluss Nr. 26/23 GV-Sitzung 23.05.2023

#### Abschluss einer „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandver-sorgungssituation im Landkreis Spree-Neiße gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern er-mächtigt den Bürgermeister, die „Öffentlich-rechtlichen Ver-einbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgungssituation im Landkreis Spree-Neiße gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg“ zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und dem Landkreis Spree-Neiße abzuschließen.



Luftbild mit Abgrenzung Plangebiet

# Satzung über die Erhebung von Entgelten für Nutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeinde Schenkendöbern erlässt auf der Grundlage des § 3 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung die folgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 23.05.2023 beschlossene Satzung.

## § 1

### Geltungsbereich

- Die Gemeinde Schenkendöbern erhebt nach folgender Satzung Entgelte für die Nutzung der Sportanlagen:
  - Turnhalle im Ortsteil Grano (Schulweg 3a)
  - Turnhalle im Ortsteil Groß Gastrose (Bahnhofstraße 3)
  - Turnhalle im Ortsteil Bärenklau (Grabkoer Straße 7)
  - Sport-Außenanlagen der Grünen Grundschule im Ortsteil Grano (Schulweg 3a)
- Grundlage der Nutzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung gemäß der „Richtlinie für die Benutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern“.

## § 2

### Höhe der Benutzungsentgelte

- Für folgende Nutzungsarten werden keine Entgelte erhoben:
  - Schulsport und Veranstaltungen der Schule und der Kinderhäuser der Gemeinde Schenkendöbern
  - Übungs- und Wettkampfbetrieb von Jugendsportgruppen eingetragener und gemeinnütziger Vereine, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Anderen Nutzern kann in Ausnahmefällen das Benutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn dafür besondere Gründe oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen. Entscheidungen hierüber trifft die Gemeinde Schenkendöbern auf Antrag.
- Für alle weiteren Nutzer werden an Wochentagen Entgelte nach folgenden Kategorien erhoben:

#### Kategorie I

Ortsansässige eingetragene und gemeinnützige Vereine, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb eines Verbandes stehen und mehrmals wöchentlich trainieren und die Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes oder eines Sportfachverbandes sind

#### Kategorie II

Ortsansässige eingetragene und gemeinnützige Vereine mit und ohne Punktspielbetrieb, die einmal wöchentlich oder in größeren Zeitabständen trainieren sowie nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen

#### Kategorie III

Ortsansässige Freizeitsportgruppen sowie Behörden und nicht ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine und Vereine

#### Kategorie IV

Nichtortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer

- Die Entgelthöhe je angefangener Stunde beträgt:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
Turnhalle Grano	4,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
Turnhalle Groß Gastrose	4,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
Turnhalle Bärenklau	4,00 €	6,00 €	8,00 €	12,00 €
Sportanlagen Grano	2,50 €	3,50 €	5,00 €	XXXX *

- \* Die Möglichkeit der Nutzung durch Kategorie IV wird im Einzelfall entschieden.
- Für die Nutzung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen gilt Folgendes:
    - bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden richten sich die Entgelthöhen nach vorstehender Tabelle.
    - bei einer Nutzung von über 3 Stunden wird eine Tagespauschale von
      - 20,00 € für die Nutzer der Kategorie I
      - 30,00 € für die Nutzer der Kategorien II und III
      - 50,00 € für die Nutzer der Kategorie IV erhoben werden.
  - Für sonstige Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter werden dem Nutzer die tatsächlich anfallenden Kosten, die aus der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung im Nutzungszeitraum entstanden sind, berechnet.

## § 3

### Fälligkeit

Dem Nutzer ergeht ein Bescheid über die Höhe und Fälligkeit des Benutzungsentgeltes.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 23.05.2023




Ralph Homeister  
Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern

## Sitzung der Gemeindevertretung

13.06.2023

18:00 Uhr

Sondersitzung der Gemeindevertretung

#### Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern  
Sitzungssaal  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

## 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Auf der Grundlage von

- §3, § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) –Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) m.W.v. 01.01.2023

- §§ 17 Abs.1 und 3 Satz 2 und 18 Abs.2 des Zweites Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KKitagitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16 S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27 Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])

hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 23.05.2023 folgende 7. Änderung zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 24.04.2018 beschlossen:

#### **Anlage 4 der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

##### **Verpflegungssatz (Essengeld)**

Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht **1,50 Euro / Portion**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Schenkendöbern, den 23.05.2023




Ralph Homeister

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern

## **Richtlinie für die Benutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zweck der Richtlinie**

1. Die Gemeinde Schenkendöbern kann kommunale Sportstätten und Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Nutzung überlassen. Sie stehen vorrangig den Bürgern und Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern zum Zweck der sportlichen Betätigung zur Verfügung und sollen der Förderung und Verbesserung von sozialen und kulturellen Gegebenheiten dienen.
2. Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - Turnhalle im Ortsteil Grano (Schulweg 3a)
  - Turnhalle im Ortsteil Groß Gastrose (Bahnhofstraße 3)
  - Turnhalle im Ortsteil Bärenklau (Grabkoer Straße 7)
  - Sport-Außenanlagen der Grünen Grundschule im Ortsteil Grano (Schulweg 3a)
3. Die Benutzungserlaubnis für Sportanlagen wird nach folgender Priorisierung vergeben:
  - a. Vereinsgebundene Jugendsportförderung und Wettkampfbetrieb
  - b. Sportbetrieb gemeinnütziger Vereine
  - c. Freizeitsport sonstiger Gruppen und Verbände
  - d. Sonstige Veranstaltungen
4. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur außerhalb der Zeiten, in denen diese für den Schulsport und sonstige schulische Zwecke benötigt werden, möglich. Regelmäßig ist dies an Wochentagen in der Zeit zwischen 16:00 und 22:00 Uhr und an den Wochenenden zwischen 08:00 und 22:00 Uhr der Fall.

### **§ 2**

#### **Antrag und Verfahren**

1. Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern und nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

2. Antragsteller für die Nutzung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Anträge auf Nutzung sind rechtzeitig im Voraus unter Angabe folgender Informationen zu stellen:
  - Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch der Name des Vereins und der gesetzliche Vertreter, sofern abweichend vom Antragsteller,
  - Nutzungstag(e)/-zeitraum, Beginn und Ende der einzelnen Nutzung,
  - Art der Nutzung
4. Die Entscheidung, ob eine Nutzung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern bzw. der zuständige Ansprechpartner auf Grundlage dieser Richtlinie.
5. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
6. Nach einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller einen Nutzungsvertrag.
7. Der Antrag auf Nutzung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn
  - die beabsichtigte Nutzung Schäden an der Sportanlage einschließlich der Einrichtung erwarten lässt,
  - der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor Beginn der Nutzung nicht erbracht wird,
  - die verlangte Kautionszahlung nicht gezahlt wurde.
8. Eine beabsichtigte regelmäßige Nutzung ist bis zum 31. August des Vorjahres bei der Gemeinde Schenkendöbern zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nach verfügbaren freien Nutzungszeiten vergeben. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt auf Grundlage eines Nutzungsplanes. Sporadische Nutzungswünsche sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu stellen und werden ebenfalls entsprechend freier Kapazität eingeordnet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsordnung**

1. Die Nutzung erfolgt zum Zweck der sportlichen Betätigung und unter Achtung von religiöser, ethnischer und parteipolitischer Neutralität und Toleranz.
2. Die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Sportanlage darf mit Beginn der vereinbarten Nutzungszeit betreten werden und ist mit Ablauf derselben zu verlassen. Die Nutzungszeit beinhaltet die Vor- und Nachbereitungszeiten.
3. Die Sporthalle, deren Einrichtungen sowie Geräte sind sorgsam zu behandeln. Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, der Gemeindeverwaltung, Sachgebiet Gebäudemanagement, zu melden.
4. Mit Strom, Wasser und Wärme ist sparsam umzugehen.
5. Die Sportanlage ist in einem Zustand zu hinterlassen, der eine nachfolgende Nutzung zulässt. Grobe Verunreinigungen sind vor dem Verlassen zu beseitigen. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. zu verschließen und die Beleuchtung ist auszuschalten.
6. Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist im Bereich sämtlicher Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern untersagt.
7. Das Betreten der Sportanlagen ist nur mit abriebfesten Sportschuhen gestattet. Das Betreten mit Straßenschuhen ist untersagt.
8. Das Einstellen von Fahrzeugen, auch Fahrrädern, in Sporthallen und Nebenräumen und das Befahren von Sportanlagen mit Fahrzeugen sind nicht gestattet.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Eine Übertragung der Nutzungszeit an andere Personen und Vereine durch den Nutzer ist nicht erlaubt.

**§ 4****Haftung**

1. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers, des Vereins oder sonstiger Veranstalter und Gruppierungen. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den genehmigten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigung sind unverzüglich der Gemeinde Schenkendöbern anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige, Gäste sowie Zuschauer).
3. Der Antragsteller ist zum Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes verpflichtet. Dieser ist bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung vorzuweisen.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde Schenkendöbern von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen.
5. Die Gemeinde Schenkendöbern haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Verpflichtungen der Gemeinde (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Streupflicht) gehen nicht auf den Nutzer über.

**§ 5****Schlüsselordnung**

1. Der Nutzer erhält für die Zeitdauer der genehmigten Nutzung die erforderlichen Schlüssel. Bei regelmäßiger Nutzung verbleibt dieser beim jeweiligen Nutzer.
2. Nach Ablauf der Nutzung sind die Schlüssel unverzüglich und unaufgefordert an die Gemeinde Schenkendöbern zurückzugeben.
3. Bei Empfang des/der Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe erstatet.
4. Eine Weitergabe der Schlüssel an andere als in der Nutzungsvereinbarung benannte Personen ist nicht gestattet.
5. Das Nachfertigen der überlassenen Schlüssel ist ausdrücklich verboten.
6. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.

**§ 6****Nutzungsentgelte**

1. Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der „Entgeltsatzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Nutzung von Sportanlagen“ erhoben.
2. Eingetragene und gemeinnützige Vereine sind für den Übungs- und Wettkampfbereich ihrer Jugendsportgruppen, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Entgeltzahlung befreit.
3. Anderen Nutzern kann in Ausnahmefällen das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn dafür besondere Gründe oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen. Entscheidungen hierüber trifft die Gemeinde Schenkendöbern auf Antrag.
4. Dem Nutzer ergeht ein Gebührenbescheid über die Höhe und Fälligkeit des Benutzungsentgeltes.

**§ 7****Verstöße und Folgen**

1. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie oder eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken kann zum Widerruf der Nutzungsvereinbarung führen.
2. Nicht fristgemäße Entrichtung des Nutzungsentgeltes hat den Widerruf der Nutzungsvereinbarung zur Folge.
3. Die Beseitigung verursachter Schäden und grober Verunreinigungen werden dem Nutzer in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 23.05.2023



Ralph Homeister  
Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern